

fürsten ausgerichtet, d. h. ausschliesslich von seinem Vertrauen abhängig.<sup>155</sup> Das Verhältnis der Regierung zum Landtag und von diesem zum Landesfürsten ist demnach anders einzuordnen als noch unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Dies betrifft auch die Gegenzeichnung der Vertagung und Auflösung, die an Bedeutung gewonnen hat.

Sowohl die Vertagung als auch die Auflösung sind gegenzeichnungsbedürftige Akte des Landesfürsten und ergehen in der Regel mit fürstlicher Verordnung.<sup>156</sup>

## § 6 REGIERUNGSENTLASSUNG UND BESTELLUNG EINER INTERIMSREGIERUNG

Die Amtsenthebung bzw. Entlassung der Kollegialregierung (Gesamt-Regierung) gehört ebenfalls zum Bereich der Alleinzuständigkeiten des Landesfürsten, sodass sie hier in den Grundzügen erörtert wird.<sup>157</sup>

### I. Alte und neue Rechtslage

#### 1. Verfassung von 1921 i. d. F. von 1965

Nach Art. 80 LV konnte ein Regierungsmitglied oder die Regierung nur auf Antrag des Landtages vom Fürsten, also im Einvernehmen mit dem Landtag, des Amtes enthoben werden. Hatte ein Regierungsmitglied oder die Regierung aufgrund der Amtsführung das Vertrauen des Landtages verloren, konnte dieser beim Landesfürsten die Amtsenthebung beantragen.

---

155 So auch wieder gemäss Art. 80 Abs. 1 LV 2003.

156 Siehe Edwin Loebenstein, *Ausgewählte Besonderheiten*, S. 7 und Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 232 ff. (238) mit weiteren Literaturhinweisen; zur Landtagsauflösung im Zusammenhang mit dem Ultimatum des Fürsten vom 27. 10. 1992 siehe Gerard Batliner, *Aktuelle Fragen*, S. 55 Rz. 104.

157 Sie ist schon in einem allgemeineren Zusammenhang vorne S. 212 ff. thematisiert worden.